

08.02.2021

## **Bericht des Bundesumweltministeriums zu TOP 19 der 96. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages**

***"Bericht über die Kenntnisse des BMU zu möglicherweise rechtswidrigen Exporten von Uran-Brennelementen von der Uranfabrik der ANF Lingen im Dezember in die Schweiz und im Januar nach Belgien sowie Darstellung aller seit Dezember unternommenen Maßnahmen zur Aufklärung durch das Ministerium und Darstellung aller Kontakte und Gespräche in dieser Angelegenheit mit den Betreibern sowie dem für die Ausfuhrgenehmigung zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie einer Bewertung, der möglichen juristischen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich aufsichtlicher oder atomrechtlicher Konsequenzen gegenüber dem Betreiber bzw. der BAFA"***

Das BMU hat Kenntnis davon erlangt, dass die Framatome GmbH (Framatome) im Dezember 2020 Ausfuhren von Brennelementen zum Atomkraftwerk Leibstadt (Schweiz) durchgeführt hat. Auch an das Atomkraftwerk Doel (Belgien) fanden nach Kenntnis des BMU im Januar 2021 Ausfuhren durch das Tochterunternehmen ANF GmbH (ANF) statt. Gegen beide Ausfuhrgenehmigungen waren Widersprüche von nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltverbänden erhoben worden.

Damit haben beide Unternehmen in eigener Verantwortung für sich entschieden, dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben und tragen für diese Entscheidungen das rechtliche Risiko. Die gegenteilige Rechtsauffassung des BMU/BAFA wurde ignoriert.

Die Unternehmen haben zudem die von der Framatome durch den beim VG Frankfurt a.M. beantragten gerichtlichen Eilrechtsschutz selbst veranlasste verwaltungsgerichtliche Klärung der zugrundeliegenden und für beide Ausfuhr-Verfahren relevante Rechtsfrage, ob ein Widerspruch eines anerkannten Umweltverbands gegen eine Ausfuhrgenehmigung aufschiebende Wirkung entfaltet, nicht abgewartet. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte lediglich für Privatpersonen entschieden,

dass ein Widerspruch gegen eine atomrechtliche Ausfuhrgenehmigung keine aufschiebende Wirkung vermittelt.

Die Inhaber der Ausfuhrgenehmigungen sind, nach fachaufsichtlicher Weisung durch das BMU gegenüber dem BAFA vom 17.12.2020 (im Eilrechtsverfahren Framatome) und vom 20.01. sowie 22.01.2021 (umgesetzt durch Schreiben des BAFA vom 21. und 26.01.2021 an ANF), vom BAFA über die vorgenannte Rechtsauffassung zur aufschiebenden Wirkung der Widersprüche unterrichtet worden.

Die Bundesregierung wird im Lichte der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. diese prüfen und auf dieser Basis über die Veranlassung notwendiger Schritte entscheiden.

Wegen der trotz der eingelegten Widersprüche von anerkannten Umweltverbänden durchgeführten Ausfuhren gibt es mittlerweile Strafanzeigen, denen von Strafverfolgungsbehörden nachgegangen wird. BAFA hatte die Genehmigungsinhaberinnen auf das Strafbarkeitsrisiko bei dennoch stattfindenden Ausfuhren hingewiesen.

### **Im Einzelnen:**

Das BAFA hatte am 18.03.2020 der ANF eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Doel in Belgien erteilt. Gegen diese Genehmigung hatten Privatpersonen und ein nicht nach UmwRG anerkannter Umweltverband beim BAFA Widerspruch erhoben, diese Widersprüche wurden als unzulässig zurückgewiesen. Eine der Privatpersonen hatte daraufhin Anfechtungsklage gegen die Ausfuhrgenehmigung beim VG Frankfurt a.M. erhoben. Die ANF hatte nach der Klageerhebung beim VG Frankfurt a.M. im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beantragt festzustellen, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung habe, hilfsweise die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausfuhrgenehmigung. Das VG Frankfurt a.M. hat die Anträge der ANF abgelehnt. Eine von ANF eingelegte Beschwerde zum Hessischen VGH war erfolgreich. Der VGH stellte fest, dass die Klage der Privatperson gegen die Ausfuhrgenehmigung keine aufschiebende Wirkung habe, die Ausfuhrgenehmigung durch die Klage damit nicht gehemmt sei. Das BAFA hatte am 24.09.2020 der Framatome ebenfalls eine Genehmigung zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Leibstadt in der Schweiz erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde von mehreren Privatpersonen und u.a. vom BUND BaWü e.V. Widerspruch beim BAFA erhoben. Die Framatome hat wegen der Widersprüche vorläufigen Rechtsschutz beim VG Frankfurt a.M. gesucht und beantragt, festzustellen, dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben,

hilfsweise die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausfuhrgenehmigung. Das BAFA hat, angewiesen durch das BMU, mit Schriftsatz am 17.12.2020 in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren dem Gericht und der Framatome die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass der Widerspruch des Umweltverbandes nicht offensichtlich unzulässig sei.

Durch die Einlegung eines Widerspruchs des BUND NRW e. V. vom 07.01.2021 gegen die Ausfuhrgenehmigung nach Doel ist für dieses Verfahren sodann eine rechtlich vergleichbare Situation wie beim Schweizer Verfahren entstanden.

In dem zur Schweiz anhängigen Eilrechtsschutzverfahren beim VG Frankfurt a.M. ist daher die für beide Ausfuhr-Verfahren relevante Rechtsfrage zu klären, ob ein Widerspruch eines nach dem UmwRG zugelassenen Umweltverbandes gegen eine Ausfuhrgenehmigung nach § 3 Abs. 3 AtG wie bei Privatpersonen keine aufschiebende Wirkung vermittelt oder aufgrund der speziellen Stellung als nach dem UmwRG zugelassener Umweltverband und bestimmter Rechte nach dem UmwRG nicht doch. Die Entscheidung zu dieser Rechtsfrage hätte auch Bedeutung für die Ausfuhrgenehmigung für Brennelemente zum Atomkraftwerk Doel.

BMU ging in beiden Fällen davon aus, dass die Inhaber der Ausfuhrgenehmigungen bis zu einer verbindlichen Klärung der Rechtslage durch das Verwaltungsgericht keine vollendeten Tatsachen schaffen.

Nach § 22 Absatz 1 AtG entscheidet das BAFA über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 AtG (Ein- und Ausfuhren von Kernbrennstoffen). Soweit das BAFA auf Grund des § 22 Abs. 1 AtG entscheidet, ist es an die fachlichen Weisungen des BMU gebunden (§ 22 Abs. 3 AtG). Die Kontakte des BMU mit dem BAFA sind Ausfluss dieser Weisungsbefugnis und werden anlassbezogen durchgeführt; sie werden nicht systematisch erfasst. Die von BMU/BAFA vertretene Rechtsauffassung, dass Widersprüche von anerkannten Umweltverbänden zumindest nicht offensichtlich unzulässig sind, war den Genehmigungsinhaberinnen der Ausfuhrgenehmigungen bekannt, eine Diskussion mit ihnen zu dieser Frage war daher nicht erforderlich.